

Richtlinie der Stadt Leverkusen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung



Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Stand: 14.08.2023

Inhalt

§ 1 Ziel der Förderung	3
§ 2 Allgemeines zum Gegenstand der Förderung	3
§ 3 Dachbegrünung	4
§ 4 Fassadenbegrünung.....	5
§ 5 Entsiegelung zum Zweck der Begrünung	6
§ 6 Art, Höhe und Umfang der Förderung	7
§ 7 Antragsberechtigung.....	8
§ 8 Antragsverfahren und Maßnahmenumsetzung.....	9
§ 9 Zweckbindung der Förderung.....	11
§ 10 Mitteilungspflichten	11
§ 11 Genehmigungen nach anderen Vorschriften	11
§ 12 Haftungsausschluss.....	12
§ 13 Inkrafttreten	12

§ 1 Ziel der Förderung

Der fortschreitende Klimawandel und die daraus resultierenden Folgen wie Extremwetter und abnehmende Biodiversität erfordern neue Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Diese Maßnahmen wurden im „Leitbild Grün und Klimawandel“ sowie im Klimaanpassungskonzept der Stadt Leverkusen festgeschrieben und intensiviert. Ein Förderprogramm zur Dach- und Fassadenbegrünung gilt als wichtige Maßnahme, um mehr Klimaresilienz - auch in eng bebauten Stadtteilen - zu schaffen und die Folgen von Hitzeperioden und Starkregenereignissen abzuschwächen. Die Begrünung von zuvor versiegelten Flächen, Fassaden und Dächern kann insbesondere im innerstädtischen Raum die klimatischen Bedingungen vor Ort verbessern und den negativen Folgen zunehmender Bodenversiegelung entgegenwirken.

Bei Regen fangen Grünflächen Teile der Wassermassen auf und speichern Feuchtigkeit, welche in Hitzeperioden zu einer Kühlung beitragen können. Die Begrünung mit Pflanzen begünstigt die Biodiversität und schafft für Vögel, Bienen und andere Insekten naturnahe Räume. Neben einer sichtbaren Verschönerung der Gebäude und Grundstücke verbessern Dach- und Fassadenbegrünungen die Wärmedämmung und steigern die Energieeffizienz. Mit der Zunahme begrünter Gebäude wird das Wohn- und Arbeitsumfeld attraktiver und die Lebensqualität gestärkt.

§ 2 Allgemeines zum Gegenstand der Förderung

- (1) Es sind ausschließlich Maßnahmen förderfähig, die im Bereich der Neuerrichtung von Dach- und Fassadenbegrünungen sowie erstmaligen Entsiegelung und anschließenden Begrünung von zuvor versiegelten Flächen durchgeführt werden. Gefördert werden Maßnahmen an privat oder gewerblich genutzten Bestandsgebäuden im Stadtgebiet Leverkusen. Rückwirkend förderfähig sind Begrünungsmaßnahmen, die frühestens am 01.01.2023 fertiggestellt wurden. Förderfähig sind investive Maßnahmen, insbesondere Sachausgaben und Fremdleistungen für die Planung und Installation der Dach- bzw. Fassadenbegrünung durch qualifiziertes externes Fachpersonal. Bei in Eigenleistung erbrachten Begrünungen sind nur die Materialkosten förderfähig.
- (2) Die Förderung von Begrünungsmaßnahmen an Neubauten, für die noch keine Bauabnahme erfolgt ist, ist nicht möglich.

Nicht gefördert werden:

- Dach- und Fassadenbegrünungen sowie Entsiegelungen, die vor dem 01.01.2023 fertiggestellt wurden,
- Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung sowie Entsiegelung, die durch andere vertragliche oder gesetzliche Regelungen oder planungsrechtliche Festsetzungen verpflichtend auszuführen sind,
- Ausgaben für Maßnahmen an Neubauten, für die noch keine Bauabnahme (Bauzustandsbesichtigung nach abschließen der Fertigstellung) erfolgt ist,
- Maßnahmen, die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden,

- alle Ausgaben der Demontage, Reparatur und Wartung bestehender Begrünungen sowie Sanierungsarbeiten der Dachfläche oder Fassade,
- Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder Ähnlichem beschränkt sind, Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen),
- Maßnahmen zur Dachbegrünung auf asbesthaltigen Dachabdeckungen oder Abdichtungsbahnen bestehend aus Polyvinylchlorid (PVC-P) mit Weichmachern oder bestehend aus teerhaltigen Dachpappen mit Anteilen an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) sind nicht förderfähig,
- Eigenleistungen bei Planung und Ausführung der Dach- und Fassadenbegrünung oder Entsiegelung,
- technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Dachbegrünung stehen,
- Maßnahmen, die nicht sach- und fachgerecht ausgeführt wurden,
- die Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigten,
- Erweiterungen von bestehenden Begrünungen.

(3) Pro Grundstück kann nur ein Antrag auf Gewährung einer Förderung für eine oder mehrere Begrünungsmaßnahmen gestellt werden. Sollte mit diesem Antrag die Höchstsumme von 2.000 Euro nicht ausgeschöpft werden, können in den Folgejahren weitere Anträge für andere Arten der Begrünung gestellt werden. Insgesamt kann max. eine Summe von 2.000 Euro Förderung beantragt werden.

§ 3 Dachbegrünung

(1) Gefördert werden Ausgaben für eine fachgerechte Planung und Ausführung einer Dachbegrünung sowie die benötigten Materialien.

Förderfähig sind insbesondere alle Materialausgaben für den Gründachaufbau wie wurzelfeste Abdichtung, Schutzvlies, Drainschicht, Filtervlies, Substrat, Ansaat oder Pflanzen. Auf der Internetseite der Stadt Leverkusen finden Sie eine Liste mit Pflanzen die sich für Dach- und Fassadenbegrünung eignen ([LINK EINFÜGEN](#)).

Außerdem können besondere Formen der Dachbegrünung mit zusätzlichen Pauschalen gemäß § 6 Abs. 4 gefördert werden. Diese werden untenstehend erläutert. Voraussetzung hierfür ist eine ausreichende Beschreibung und ein Lageplan.

Zu den besonderen Formen der Dachbegrünung zählen die nachfolgenden Dächer:

Biodiversitäts Gründach

Unter einem Biodiversitätsgründach ist eine Dachbegrünung mit hoher Struktur- und Pflanzenvielfalt zu verstehen, um Flora und Fauna zu ermöglichen - (d. h. vorrangig wirbellosen Tierarten wie Insekten und Boden bewohnenden Kleintieren, aber auch verschiedenen Vogelarten) - neue Lebensräume zu erschließen und damit die Artenvielfalt zu fördern. Die Strukturvielfalt eines

Biodiversitätsdachs ist z.B. gekennzeichnet durch unterschiedliche Substratstärken und -qualitäten (stellenweise sandig, lehmig), temporäre Wasserflächen, Totholz und Nisthilfen für Insekten, Vögel und Fledermäuse. Eine wesentliche Voraussetzung für die spontane Besiedlung von Biodiversitätsgründächern durch (wirbellose) Tierarten ist die Verwendung von gebietseigenen (einheimischen) Pflanzenarten.

Werden über die Begrünung hinaus Maßnahmen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt umgesetzt, kann dies mit einer zusätzlichen Pauschale gefördert werden.

Retentionsdach

Der Begriff Retentionsdach oder Retentionsgründach bezeichnet eine extensive oder intensive Dachbegrünung mit einem Retentionsraum oberhalb der Dachabdichtung und unterhalb dem sonst üblichen Gründachaufbau. Solche zusätzlichen Maßnahmen zur Erhöhung der Abflussverzögerung (Speicher, Retention- und Steuerungselemente) können mit einer zusätzlichen Pauschale gefördert werden.

Kombiniertes Solar-Gründach

Ein Solar-Gründach kombiniert eine Photovoltaikanlage mit einer passenden Dachbegrünung. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage (Leistung mind. 1 kWp) auf einer Dachfläche, die unter Inanspruchnahme dieses Förderprogramms begrünt werden soll, kann mit einer zusätzlichen Pauschale gefördert werden.

- (2) Der Schichtaufbau des Dachsubstrates muss eine Aufbaustärke von mindestens 8 cm erreichen. Die zu begrünende zusammenhängende Dachfläche muss eine Mindestgröße von 10 m² aufweisen. Die Fertigstellungspflege kann gefördert werden, sofern sie Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist.

§ 4 Fassadenbegrünung

- (1) Gefördert werden Ausgaben für eine fachgerechte Planung und Ausführung einer Begrünung an Außenfassaden und Außenmauern sowie benötigte Materialien und ggf. erforderliche Vorarbeiten. Auf der Internetseite der Stadt Leverkusen finden Sie eine Liste mit Pflanzen die sich für Dach- und Fassadenbegrünung eignen ([LINK EINFÜGEN](#)).

Förderfähig sind insbesondere:

- vorbereitende Maßnahmen, wie das Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen (z.B. Asphalt, fugenloser Beton, Pflaster mit dichten Fugen), die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch, Verankern und Befestigen der Unterkonstruktion / Pflanzmodule,
- alle Materialausgaben für den Aufbau der Fassadenbegrünung wie Rankhilfen, bodengebundene Fassadenbegrünungssysteme, Pflanzgefäße, Pflanzmodule, Saatgut oder Pflanzen,
- das Anlegen von Hochbeeten mit einem Mindestvolumen von 200 l und 0,5 m Höhe in Fällen, in denen eine bodengebundene Bepflanzung ausgeschlossen ist (z.B. wegen einer Unterkellerung).

- (2) Gefördert werden nur Rankhilfen, die einzig den Begrünungszweck erfüllen (keine Geländer, Unterstände o. ä.).
- (3) Wandgebundene Fassadenbegrünungen („vertikale Gärten“) sind nur dann förderfähig, wenn deren Bewässerung vollständig oder anteilig durch Regenwasser aus Rückhaltesystemen (Zisterne, Regensammler, Retentionsdach) erfolgt.

§ 5 Entsiegelung zum Zweck der Begrünung

- (1) Gefördert werden Ausgaben für eine fachgerechte Planung und Ausführung von Maßnahmen, die darauf abzielen, Freiflächen erstmals zu entsiegeln, nutzbar herzustellen oder vorhandene Freianlagen in Höfen kleinklimatisch zu verbessern und zu begrünen. Ebenso werden benötigte Materialien und ggf. erforderliche Vorarbeiten gefördert.

Bei der Entsiegelung ist die Frage der „Altlastenfreiheit“ von Bedeutung. Um Schäden für das Grundwasser durch Auswaschen von Schadstoffen zu vermeiden, sollte vor Durchführung einer Entsiegelung eine Altlastenauskunft bei der Unteren Bodenschutzbehörde eingeholt werden. Dies ist mithilfe eines PDF-Formulars per E-Mail möglich. Informationen hierzu finden Sie unter folgendem Link: <https://www.leverkusen.de/vv/produkte/FB32/Altlastenauskunft.php>
Sofern die Entsiegelung bereits durchgeführt wurde, kann auch nachträglich eine Einsicht in das Altlastenkataster erfolgen, um zu klären, ob ggf. Handlungsbedarf besteht.

Renaturierung von Schottergärten:

Die umgestaltete Gesamtfläche muss eine Mindestgröße von insgesamt 5 m² aufweisen. Förderfähig sind nur Flächen, bei denen Steine / Schotter die wesentlichen Gestaltungselemente darstellen, der Flächenanteil an vorhandener Bepflanzung unter 15 % liegt und der Oberboden entfernt wurde. Einfache Nachpflanzungen oder Ergänzungen werden nicht gefördert. Die Fläche ist mit Oberboden aufzufüllen und flächendeckend zu begrünen. Die Anforderungen gemäß § 6 BBodSchV in der ab 01. August 2023 geltenden Fassung sind einzuhalten.

Förderfähig sind insbesondere:

- vorbereitende Maßnahmen, wie das Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen (z.B. Asphalt, fugenloser Beton, Pflaster mit dichten Fugen) und Schottergärten, der Abbruch von Mauern, Zäunen und Gebäuden,
- die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch (die Anforderungen gemäß § 6 BBodSchV in der ab 01. August 2023 geltenden Fassung sind einzuhalten),
- die Bepflanzung und gärtnerische Gestaltung von Flächen mit Stauden, Bäumen und Gehölzen (Pflanz- und Rasenflächen),
- das Anlegen von Hochbeeten mit einem Mindestvolumen von 200 l und 0,5 m Höhe in Fällen, in denen eine bodengebundene Bepflanzung ausgeschlossen ist (z.B. wegen einer Unterkellerung),
- die Anlage von naturnah gestalteten Wasserflächen.

- (2) Maßnahmen, die prioritär nur der Flächenentsiegelung dienen, ohne eine anschließende Begrünung der Fläche, sind nicht förderfähig. Ebenso werden reine Nachpflanzungen oder pflanzliche Ergänzungen ohne Entsiegelungsbezug nicht gefördert. Wird ein Hof nach einer Haussanierung wiederhergestellt, ist dies ebenfalls nicht förderfähig.

Nicht gefördert werden der Einbau von Rasengittersteinen, Drainage- oder Fugenpflaster sowie Oberflächen mit Steinen, Kies, Schotter oder ähnlichen Materialien.

§ 6 Art, Höhe und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt durch einen einmaligen, anteiligen Zuschuss auf die förderfähigen Ausgaben.
- (2) Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten (brutto). Bei Maßnahmen zur Dachbegrünung gilt ein Höchstsatz von 40,00 Euro pro m² bis zu einer Höhe von 12 cm durchwurzelbarer Aufbaudicke. Für jeden weiteren Zentimeter durchwurzelbarer Aufbaudicke erfolgt ein Zuschlag von 1 Euro je m² bis zu einer Gesamthöhe von 50 cm.

Bei Maßnahmen zur Entsiegelung von Flächen gilt ein Höchstsatz von 40,00 Euro pro m². Bei Maßnahmen zum Rückbau von Schotterflächen gilt ein Höchstsatz von 20,00 Euro pro m² wiederbegrünter Fläche. Bei einer besonders förderungswürdigen Maßnahme kann von dem Höchstsatz nach einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden.

Da bei einer Fassadenbegrünung unmittelbar nach der Pflanzung noch nicht die maximal begrünte Fläche erreicht ist und noch nicht absehbar ist, wie groß die Begrünung werden wird, gilt hier kein Höchstsatz pro Quadratmeter.

- (3) Die Höchstgrenze des Zuschusses pro Förderantrag beträgt 2.000 Euro. Zusätzlich zu den Höchstsätzen pro Quadratmeter bzw. pro Antrag ist es möglich, bei Erfüllung der entsprechenden Anforderungen (s. § 3), untenstehende Pauschalen zu erhalten.
- (4) Pauschale Biodiversitätsgründach
Werden über die Begrünung hinaus Maßnahmen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt umgesetzt, kann dies mit einer zusätzlichen Pauschale in Höhe von 150 Euro, zusätzlich gefördert werden.

Pauschale Retentionsgründach

Auch Maßnahmen zur Erhöhung der Abflussverzögerung (Speicher, Retention- und Steuerungselemente) können mit einer Pauschale in Höhe von 150 Euro zusätzlich gefördert werden.

Pauschale kombiniertes Solar-Gründach

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage (Leistung mind. 1 kWp) auf einer Dachfläche, die unter Inanspruchnahme dieses Förderprogramms begrünt werden soll, kann mit einer Pauschale in Höhe von 500 Euro gefördert werden.

- (5) Bei in Eigenleistung erbrachten, fachgerechten Arbeiten sind die Materialkosten mit 50 % förderfähig. Die Miete von speziellem Werkzeug und von Arbeitsgeräten ist ebenfalls förderfähig, die Anschaffung jedoch nicht. Eine Entlohnung der eigenen Arbeitsleistung ist nicht förderfähig.
- (6) Ist das für ein Haushaltsjahr verfügbare Gesamtförderbudget ausgeschöpft, so wird keine weitere Förderung nach dieser Richtlinie gewährt. Mit Erreichen des Gesamtförderbudgets können keine Anträge auf Auszahlung sowie Anträge auf „Mittel-Reservierung“ mehr für dieses Programm genehmigt werden. Anträge auf Auszahlung und Anträge auf „Mittel-Reservierung“ die nach Ausschöpfung des Gesamtförderbudgets eingehen, werden abgelehnt. Sollte im Folgejahr erneut ein Förderbudget zur Verfügung stehen, können diese abgelehnten Anträge auf Auszahlung sowie Anträge auf „Mittel-Reservierung“ nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 erneut gestellt werden.

§ 7 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind zunächst alle natürlichen Personen, die Eigentümer*in eines Gebäudes innerhalb des Stadtgebiets Leverkusen sind. Sind die Antragstellenden nicht Alleineigentümer*innen des Gebäudes, so ist bei zu fördernden Dach- oder Fassadenanlagen eine schriftliche Einverständniserklärung aller Miteigentümer zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme durch alle Miteigentümer*innen notwendig.
- (2) Mieter*innen sind im Einverständnis mit den Eigentümer*innen antragsberechtigt.
- (3) Auch juristische Personen des privaten Rechts sind antragsberechtigt, soweit sie Eigentümer eines Gebäudes innerhalb des Stadtgebiets Leverkusen sind. Kleine und mittelgroße Unternehmen sind antragsberechtigt, wenn sie weniger als 250 Mitarbeitende und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.
- (4) Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationen, einschließlich Kirchen, soweit sie Eigentümer eines Gebäudes innerhalb des Stadtgebietes Leverkusen sind.
- (5) Soweit die in Absatz 3 und Absatz 4 genannten Personen lediglich Mieter*in des Gebäudes sind, besteht die Möglichkeit mit entsprechendem Einverständnis der*des Eigentümer*in auch eine Begrünnungsmaßnahme umzusetzen und eine entsprechende Förderung zu beantragen

§ 8 Antragsverfahren und Maßnahmenumsetzung

(1) Der Antrag auf Fördermittel ist mit den in § 8 Abs. 3 dieser Richtlinie geforderten Anlagen bei der Stadtverwaltung Leverkusen zu stellen und muss dort eingereicht werden.

Im Regelfall erfolgt eine Antragsstellung auf Fördermittel nach bereits erfolgter Umsetzung der Maßnahme und Finanzierung durch den Antragssteller.

(2) Optional kann bereits vor der Umsetzung ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Auf diese Weise können sich Antragsstellende für Maßnahmen „Fördermittel reservieren“. Diesem Antrag ist ein Angebot, bzw. wenn möglich, eine Auftragsbestätigung eines entsprechenden Dienstleisters/Anbieters beizufügen. In dem Angebot/Auftragsbestätigung muss erkennbar sein, dass die jeweils geforderten Bedingungen für die Fördermaßnahme eingehalten werden. Ggf. sind weitere Unterlagen beizufügen, falls das Angebot alleinig diese Informationen nicht enthält. Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags werden die entsprechenden Mittel für den Antragssteller reserviert.

(3) Dem Antrag auf Auszahlung der Förderung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Fotodokumentation des Ausgangszustands (alle eingereichten Fotos werden nur intern verwendet),
- Fotodokumentation der umgesetzten Begrünungsmaßnahme,
- (Schluss-) Rechnung des Fachbetriebes, der die Begrünung umgesetzt hat (bei Eigenleistung: Rechnung des Betriebes, bei dem die Materialien erworben wurden),
 - o Im Fall einer „Mittel-Reservierung“ muss anstelle der Rechnung ein Angebot eines Fachbetriebs eingereicht werden. Nach Fertigstellung der Maßnahme müssen Rechnung sowie Fotodokumentation der umgesetzten Begrünungsmaßnahme schriftlich nachgereicht werden (s. Absatz 6),
- soweit bei dem*der Förderempfänger*in ein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht, sind die Kostenanteile aus der Umsatzsteuer, gegebenenfalls auch anteilig, zu kürzen,
- unterschriebene Einverständniserklärung der Miteigentümer*innen des Grundstücks bzw. der Immobilie (nur nachzuweisen, wenn Antragsteller*in nicht Alleineigentümer*in ist),
- bei Mieter*innen: Einverständniserklärung der*des Eigentümer*in über die Errichtung der Begrünungsmaßnahme,
- bei Pauschale Solar-Gründach: wenn nicht Teil desselben Auftrags/Rechnung wie die Dachbegrünung, Auftragsbestätigung für die auf dem Dach zu installierende Photovoltaik-Anlage. Nach erfolgreicher Inbetriebnahme muss die Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister sowie ein Foto des Solar-Gründachs ein- bzw. nachgereicht werden. Erst dann erfolgt die Auszahlung der Förderung,
- bei Immobilien, die unter Denkmalschutz stehen: Denkmalpflegerische Erlaubnis der zuständigen Unteren Denkmalbehörde.

- (4) Der vollständige Antrag ist online über das Antragsportal unter folgendem Link (**EINFÜGEN**) einzureichen. Alternativ besteht die Möglichkeit den Antrag schriftlich über ein Formblatt zu stellen. Das Formblatt erhalten Sie auf Anfrage vom Fachbereich Mobilität und Klimaschutz (31-klima@stadt.leverkusen.de). In diesem Fall ist der Antrag postalisch an folgende Adresse zu richten:

Stadt Leverkusen
Fachbereich Mobilität und Klimaschutz
Hauptstraße 105
51373 Leverkusen

- (5) Die Prüfung der Förderanträge erfolgt in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge. Maßgeblich ist der digitale (oder postalische) Eingang des vollständigen Antrags.

Die Stadt Leverkusen als Fördergeberin entscheidet über die Förderanträge in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Sie prüft insbesondere, ob die dem jeweiligen Förderantrag zugrundeliegende Maßnahme nach § 3, § 4 oder § 5 dieser Richtlinie überhaupt förderfähig ist, die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie erfüllt und ob dem Antrag die Anlagen nach Abs. 3 beigelegt sind.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der beantragten Fördergelder besteht nicht.

Die Förderbescheide mit der Benennung der Höhe der Fördersumme werden den Förderempfänger*innen schriftlich bekanntgegeben.

- (6) Sofern die Maßnahme bei Antragstellung noch nicht durchgeführt wurde („Mittel-Reservierung“), gilt die Förderbewilligung für sechs Monate ab Erteilung des (vorläufigen) Zuwendungsbescheides. Eine Fristverlängerung kann schriftlich beantragt werden und muss begründet werden.
- (7) Im Fall einer „Mittel-Reservierung“ ist der*die Förderempfänger*in verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Stadt Leverkusen einen Nachweis über die durchgeführte Maßnahme vorzulegen. Hierzu müssen Rechnung sowie Fotodokumentation der umgesetzten Begrünnungsmaßnahme eingereicht werden. Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung wird der Zuschuss ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den zuvor eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat. Eine Förderung wird auch bei ggf. größerer begrünter Fläche nur in der Höhe gewährt, die vorab reserviert wurde. Bei einer Unterschreitung der umgesetzten Maßnahme von der bewilligten Maßnahme wird der bewilligte Zuschuss ggf. entsprechend angepasst und gekürzt.

- (8) Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt erst nach Bekanntgabe des Förderbescheides und Umsetzung der Maßnahme.

§ 9 Zweckbindung der Förderung

- (1) Die ausgezahlte Förderungssumme darf nur zu dem dieser Richtlinie zugrundeliegenden Zweck verwendet werden.
- (2) Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 10 Jahre. In diesem Zeitraum sind das Instandhalten und Pflegen der Begrünung durch den Antragstellenden sicherzustellen.
- (3) Die Stadt Leverkusen behält sich vor, die im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Anlagen bei den Förderempfänger*innen zu prüfen, um die zweckgebundene Verwendung der Förderung sicherzustellen. Die Förderempfänger*innen sollen dem jeweiligen Mitarbeiter der Stadt nach Vereinbarung eines Termins Zutritt zu den Begrünungsmaßnahmen zu verschaffen.
- (4) Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Als Kumulierung im Sinne dieser Richtlinie zählen nur Zuschüsse, keine Steuererleichterungen, vergünstigten Kredite oder EEG-Einspeisevergütungen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Stadt übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallenden oder gekürzten Fördermitteln einer anderen Stelle.

§ 10 Mitteilungspflichten

Der*die Förderempfänger*in ist verpflichtet, elektronisch oder postalisch mitzuteilen, wenn:

1. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
2. der*die Förderempfänger*in seine Tätigkeit einstellt, seine Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern,
3. sich während der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren die Eigentumsverhältnisse ändern.

§ 11 Genehmigungen nach anderen Vorschriften

Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Leverkusen ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, z.B. der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches, liegt beim Antragstellenden. Die Verantwortung für die Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegt ebenfalls beim Antragstellenden.

§ 12 Haftungsausschluss

Die Stadt Leverkusen haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ENTWURF